



Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Prinzenstraße 17, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: post@nst.de

NST-Info-Beitrag Nr. 2.43 / 2016

Az.: 22 40:1

Bearbeitet von: Herrn Dr. Arning

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-16

E-Mail: arning@nst.de

Hannover, den 1. Juli 2016

Nichtigkeit von § 10 Abs. 2 der NST-Vergnügungssteuer- Mustersatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verwaltungsgericht Göttingen hat mit dem anliegenden Urteil vom 12. Mai 2016 (Az: 12 A 298/15 – juris) §10 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung einer Mitgliedsgemeinde für nichtig erklärt. Diese Gemeinde hatte die Regelung wortgleich aus § 10 Abs. 2 der NST-Vergnügungssteuer-Mustersatzung übernommen. § 10 Abs. 2 der NST-Vergnügungssteuer-Mustersatzung ist ebenfalls als **Anlage** beigefügt.

Sofern die Vergnügungssteuersatzung Ihrer Kommune eine entsprechende Regelung enthält, möchte ich mit Blick auf die oben genannte Entscheidung des VG Göttingen eine Änderung anregen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Jan Arning
Geschäftsführer

Anlagen